



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 43/2020 vom 01.12.2020

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Stadt Diepholz	3
Bekanntmachung der Genehmigung der 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Diepholz „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“	3
Stadt Twistringen	6
1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	6
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	8
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2020	8
98. Flächennutzungsplanänderung	10
Gemeinde Bruchhausen-Vilsen	11
Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen - Bebauungsplan Nr. 4 (4/59) „Vilsa Brunnen“	11
Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Bahrenborstel	12
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 11 „Tempelberg III“ - 3. Änderung der Gemeinde Bahrenborstel	12
Gemeinde Wehrbleck	14
Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 10 „Östlich der Stranger Straße“	14
Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Dickel	15
Bauleitplanung der Gemeinde Dickel - Bebauungsplan Nr. 7 „In den Feldgärten“	15
Gemeinde Rehden	17
Bauleitplanung der Gemeinde Rehden - Bebauungsplan Nr. 8.1 „Am Gasspeicher, Erweiterung“	17

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Samtgemeinde Siedenburg	19
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2020	19
C Bekanntmachungen anderer Stellen	20
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	20
Flurbereinigung Kirchdorf, Verfahrensnummer: 2697 - Az.: Schr – 2697 HA (WE) - Feststellung der Wertermittlungsergebnisse	20
Kirchenamt Sulingen	21
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brinkum in 28816 Stuhr, Landkreis Diepholz.....	21
4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brinkum in 28816 Stuhr-Brinkum, Landkreis Diepholz	22
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarme in 27327 Schwarme	23

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

Bekanntmachung der Genehmigung der 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Diepholz „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 23.11.2020 (Az.: 63 DH 04472/2020/82) die 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Diepholz „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wird hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 83. Änderung des Flächennutzungsplans „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Steuerung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch Darstellung von Sonstigen Sondergebieten für Windenergieanlagen (Konzentrationszonen) gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Geltungsbereich der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ ist das gesamte Stadtgebiet. Außerhalb der in dieser 83. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Diepholz in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig (sog. Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Damit wird die bisherige Darstellung zur Windenergie im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Flächendarstellung – Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen) ersetzt.

Mit der Flächennutzungsplanänderung werden drei Konzentrationszonen für Windenergie dargestellt. Sie liegen im südlichen Stadtgebiet von Diepholz.

- Der Teilbereich 1 bezeichnet den bestehenden Windpark St. Hülfen Bruch mit neuen angegliederten zusätzlichen Erweiterungszonen.
- Die Teilbereiche 2 und 3 bezeichnen neue Konzentrationszonen östlich und westlich des Wasserzuges Lohne.

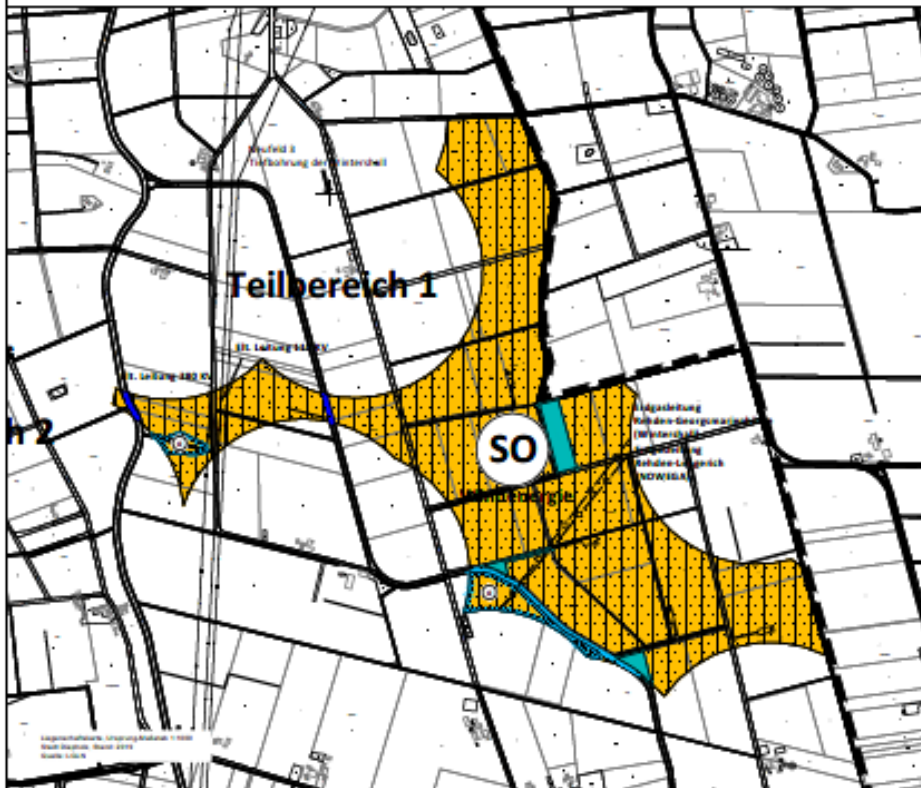
Der räumliche Geltungsbereich sowie die drei Sonstigen Sondergebiete für Windenergieanlagen ergeben sich aus den nachstehenden Kartendarstellungen:



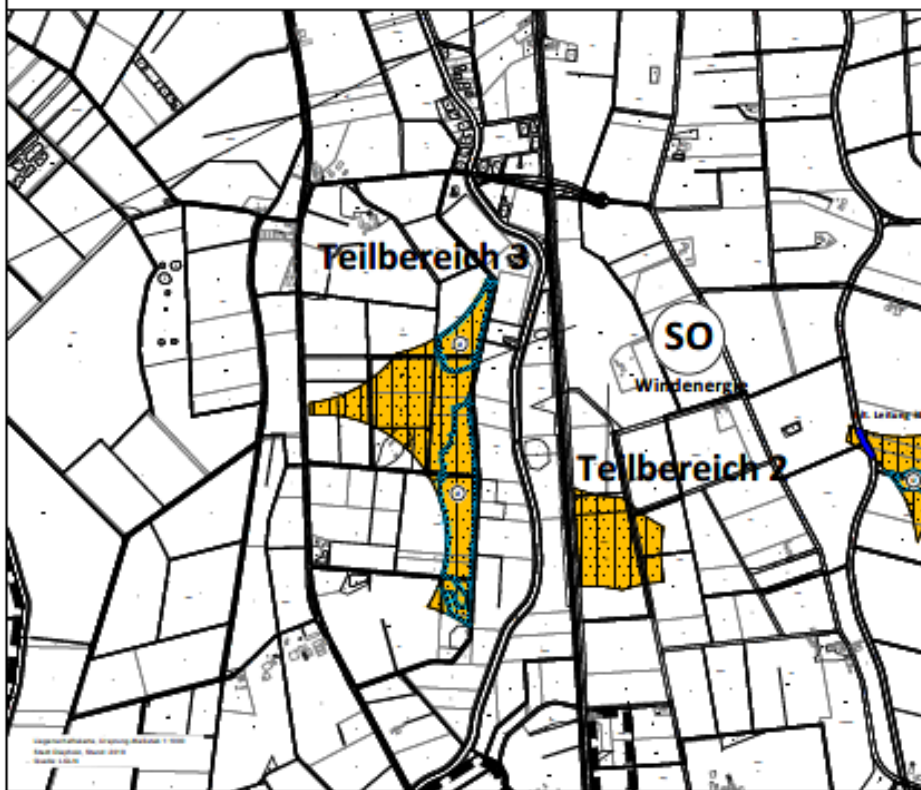
Planzeichnung - Teil B - Zwei Beikarten



Beikarte 1 = Teilbereich 1



Beikarte 2 = Teilbereiche 2 und 3



Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Stadt Diepholz (Fachdienst Bauen), Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, Raum 322, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 05441/909-322) von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Diepholz unter www.stadt-diepholz.de, Rubrik Rathaus unter Stadtentwicklung & Bauen/Bauleitplanung/Rechtswirksame F-Planänderungen) sowie auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Hinweise zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der aktuellen Situation um das Corona-Virus weist die Stadt Diepholz auf die Möglichkeit der Einsichtnahme über die Homepage der Stadt Diepholz hin. Fragen zu den Planunterlagen können telefonisch unter 05441/909-322 oder per Mail unter bauamt@stadt-diepholz.de gestellt werden. Die Unterlagen können auch weiterhin in Papierform im Rathaus der Stadt Diepholz eingesehen werden. Aufgrund der Corona Pandemie kann die freie Zugänglichkeit des Rathauses eingeschränkt sein; es wird generell um Terminvereinbarung telefonisch unter 05441/909-322 oder per Mail unter bauamt@stadt-diepholz.de gebeten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Diepholz, den 24.11.2020
Der Bürgermeister
gez. Marré

Stadt Twistringen

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Twistringen in der Sitzung am 29.10.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-20.911.400		-223.600	-20.687.800
ordentliche Aufwendungen	20.791.100		259.600	20.531.500
außerordentliche Erträge		-389.600		-389.600
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-20.318.100		-223.600	-20.094.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.787.200		502.300	18.284.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-1.600.900	-146.300		-1.747.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.464.600	585.000		10.049.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-5.700.000			-5.700.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	982.200			982.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-27.619.000	-77.300		-27.541.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	29.234.000	82.700		29.316.700
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	1.615.000	160.000		1.775.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.000.000 € um 1.000.000 € erhöht und damit auf 3.000.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (lt. Hebesatzsatzung) werden nicht geändert.

Twistringen, den 30.10.2020
Der Bürgermeister
gez.: J. Bley

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund des § 115 Abs. 1 i.V.m. den §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigung für die 1. Nachtragssatzung 2020 ist durch den Landkreis Diepholz mit Schreiben vom 25.11.2020 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen vom Tage nach dieser Veröffentlichung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge nicht einbezogen. Zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 der Stadt Twistringen ist auch unter www.twistringen.de einsehbar.

Twistringen, den 26.11.2020
Der Bürgermeister
gez.: J. Bley

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen / Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 13, 16 Abs. 1 und 2 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 9 der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen sowie in Verbindung mit dem § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 18.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.005.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.005.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.995.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.592.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.594.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.541.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	281.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.537.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.467.900 €

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.541.900 € festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.390.000 € festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 270.000 € festgesetzt.

§5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandsordnung auf 1.988.500 € festgesetzt.
Die Anteile stellen sich vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung gemäß § 9 Abs. 3 der Verbandsordnung vorläufig wie folgt dar:

Aufteilung der Umlagen

AZV Umlagen lt. Satzung	1.988.500 €
3482005 - Umlage SG Bruchhausen-Vilsen	1.326.700 €
3482006 - Umlage SG Thedinghausen	661.800 €

§6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

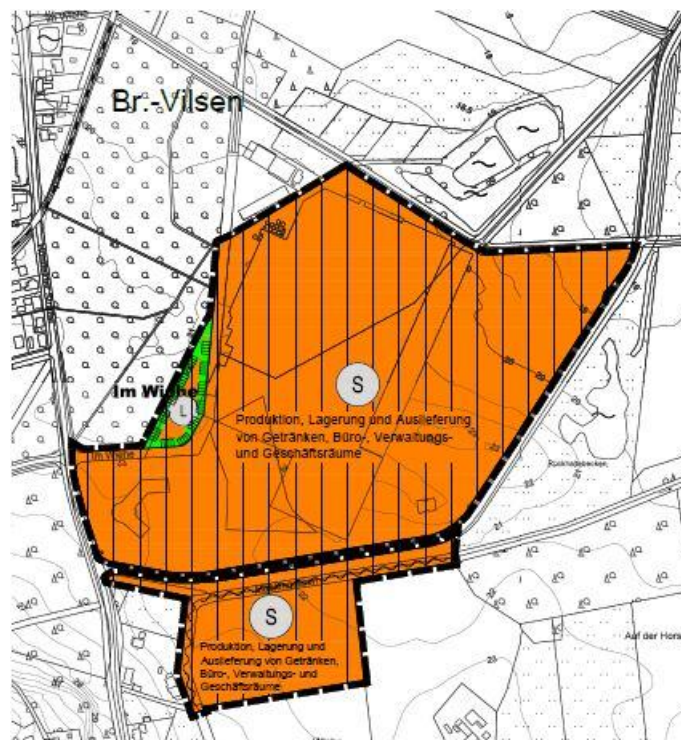
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Thedinghausen, 18. Dezember 2019
Der Verbandsgeschäftsführer

98. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 23.11.2020, Az.: 63 DH 03873/2020/82 die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.12.2020
Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

**Samtgemeinde Kirchdorf
- Gemeinde Bahrenborstel**

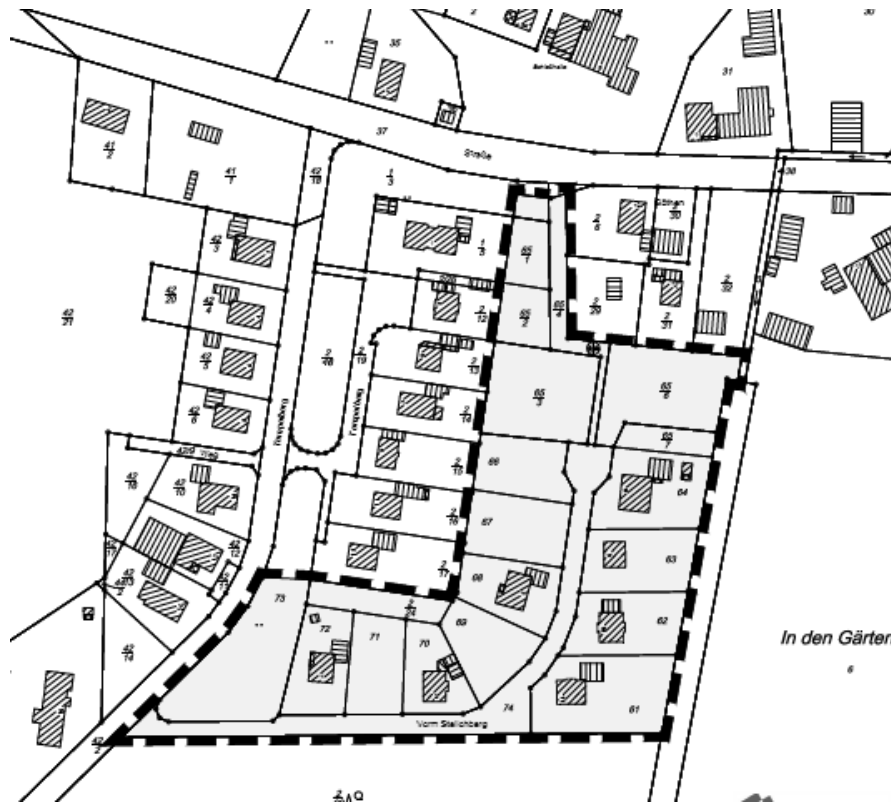
**Öffentliche Bekanntmachung
- Bebauungsplan Nr. 11 „Tempelberg III“ - 3. Änderung
der Gemeinde Bahrenborstel**

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Tempelberg III“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Lage des Geltungsbereiches:

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Tempelberg III“ umfasst den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Satzung in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter www.kirchdorf.de sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahrenborstel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 28.10.2020
Gemeinde Bahrenborstel
Der Bürgermeister
Stelloh

Gemeinde Wehrbleck

Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 10 „Östlich der Stranger Straße“

Der Rat der Gemeinde Wehrbleck hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 10 „Östlich der Stranger Straße“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen.

Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 10 umfasst das Flurstück 10 der Flur 5 in der Gemarkung Wehrbleck vollständig. Dessen östliche, südliche und teilweise westliche Grenzen bilden auch die Geltungsbereichsgrenzen. Nach Norden umfasst der Geltungsbereich zudem noch einen Teilbereich des Flurstückes 11/1. Die in der Planzeichnung vermaßte Nutzungsgrenze zwischen dem bebauten Bereich und der Ackerfläche bildet hier die nördliche Grenze des Bebauungsplanes. Im Westen umfasst der Geltungsbereich zudem noch einen Teilbereich des Flurstückes 14. Die südliche Grenze dieses Flurstücks, dessen westliche Grenze sowie die in der Planzeichnung vermaßte Nutzungsgrenze zwischen dem bebauten Bereich und der unbebauten Fläche bilden hier die Geltungsbereichsgrenze.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Wehrbleck, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 17 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Alle DIN-Normen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf unter www.kirchdorf.de sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

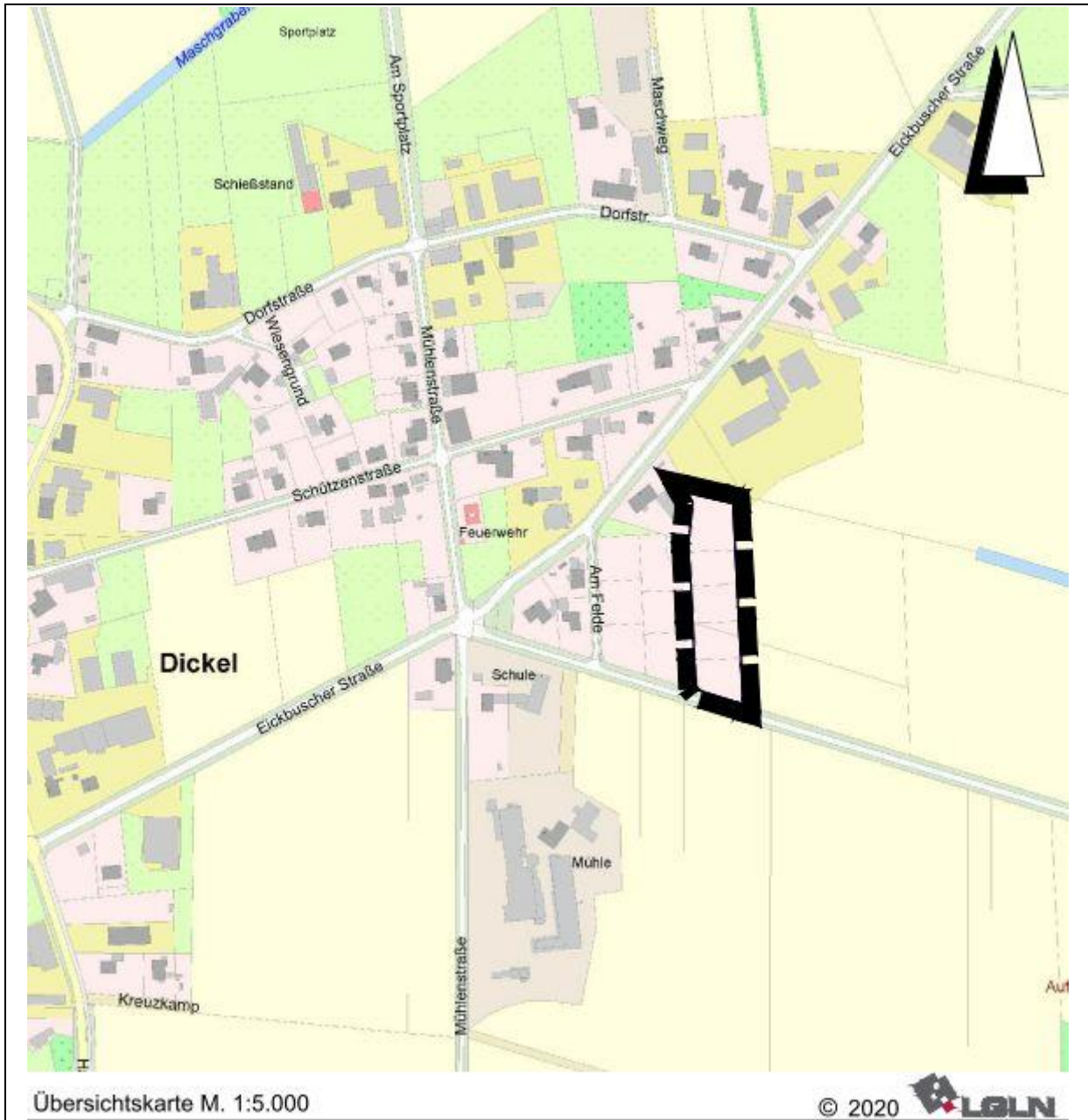
Kirchdorf, 04.11.2020
Gemeinde Wehrbleck
Der Bürgermeister
Schwenker

**Samtgemeinde Rehden
- Gemeinde Dickel**

**Bauleitplanung der Gemeinde Dickel
- Bebauungsplan Nr. 7 „In den Feldgärten“**

Der Rat der Gemeinde Dickel hat in seiner Sitzung am 21.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 7 „In den Feldgärten“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13b BauGB (Bebauungspläne zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 7 „In den Feldgärten“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 7 „In den Feldgärten“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 20, Fachdienst Bauwesen, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Rehden unter <https://www.rehden.de/wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplaene/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „In den Feldgärten“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dickel geltend gemacht werden. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

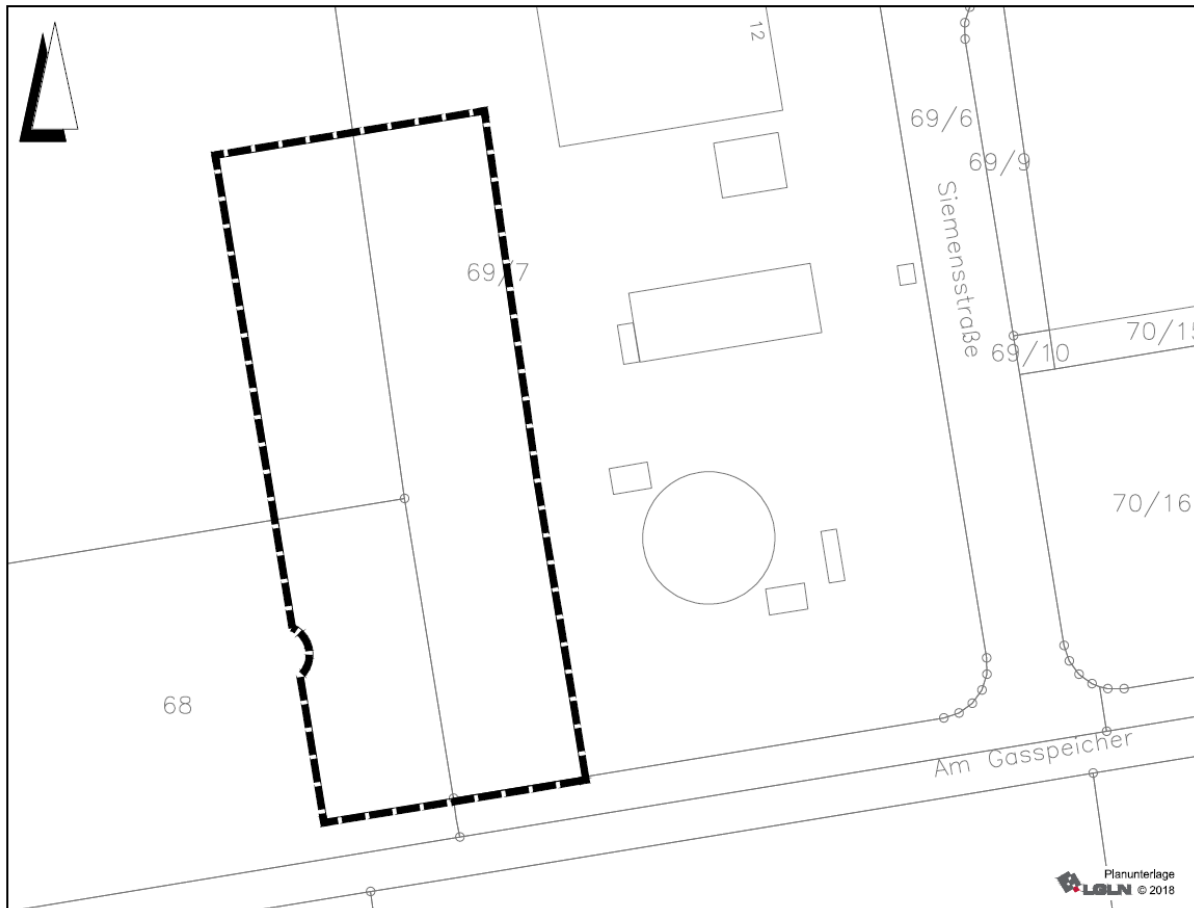
Dickel, den 12.11.2020
Gemeinde Dickel
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Lammers

Gemeinde Rehden

**Bauleitplanung der Gemeinde Rehden
- Bebauungsplan Nr. 8.1 „Am Gasspeicher, Erweiterung“**

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 09.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 8.1 „Am Gasspeicher, Erweiterung“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 8.1 „Am Gasspeicher, Erweiterung“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 8.1 „Am Gasspeicher, Erweiterung“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr
sowie nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 20, Zimmer 111, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8.1 „Am Gasspeicher, Erweiterung“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB (Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche) wird hingewiesen.

Rehden, den 18.11.2020
Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
in Vertretung
Lammers

Samtgemeinde Siedenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in der Sitzung am 18.11.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.317.500	69.500	0	5.387.000
ordentliche Aufwendungen	5.551.900	71.500	0	5.623.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	4.400	0	0	4.400
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.016.000	69.500	0	5.085.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.008.700	71.500	0	5.080.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	581.900	0	1.000	580.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.437.600	252.000	0	1.689.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	552.100	242.000	0	794.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	177.700	0	0	177.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.150.000	311.500	1.000	6.460.500
Gesamtbeitrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.624.000	323.500	0	6.947.500

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 500.000 € wird erhöht um 242.000 € und auf 742.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 836.000 € um 11.500 € erhöht und damit auf 847.500 € neu festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Siedenburg, 26.11.2020
gez. Ahrens
Ahrens
Samtgemeindebürgermeister

L.S.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 26.11.2020 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg nicht beanstandet wird.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 26.11.2020
Samtgemeinde Siedenburg
Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrens

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen



Sulingen, 26.11.2020

Flurbereinigung Kirchdorf, Verfahrensnummer: 2697 - Az.: Schr – 2697 HA (WE)

- Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In dem Flurbereinigungsverfahren Kirchdorf werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), unter Einschluss der Änderungen festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben für die Beteiligten ausgelegen. In dessen Folge sind Anträge, Hinweise und Einwendungen zur Wertermittlung vorgetragen worden. Nach örtlicher Überprüfung sind die geänderten Ergebnisse der Wertermittlung in einer Aufstellung nachgewiesen und in einem Ausdruck der Wertermittlungskarten in Rot gekennzeichnet worden. Diese Aufstellung und die Wertermittlungskarten (20 Blatt) der Flurbereinigung Kirchdorf sind Bestandteil dieser Feststellung.

Die vollständige Feststellung mit Begründung liegt einen Monat nach dieser Bekanntgabe im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, während der Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminabsprache (unter der Tel. Nr.: 04271 / 801-117) zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der Frist bei der o.g. Behörde eingegangen ist.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 FlurbG)

Im Auftrage
gez.
(Delekat)

L.S.

Kirchenamt Sulingen

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brinkum in 28816 Stuhr, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brinkum am 03.11.2020 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 2. Oktober 2018 beschlossen:

§ 1

Im Inhaltsverzeichnis der Friedhofsordnung wird im Abschnitt IV. Grabstätten nach § 21 folgender § 21a eingefügt:

§ 21a Dezentrale Urnengrabanlage

§ 2

§ 11 Absatz 1 wird nach Buchstabe i) wie folgt ergänzt:

j) dezentrale Urnengrabanlage (§ 21a)

§ 3

Nach § 21 wird neu eingefügt:

§ 21 a

Dezentrale Urnengrabanlage

(1) Die dezentrale Urnengrabanlage ist eine von der Friedhofsverwaltung gesondert ausgewiesene Grabanlage zur Beisetzung von Urnen.

(2) Die Grabstellen in der dezentralen Urnengrabanlage werden anlässlich der Beisetzung einer Asche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. In der dezentralen Urnengrabanlage darf nur eine Urne beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(3) An den Grabstellen der dezentralen Urnengrabanlagen werden keine Gestaltungsrechte- gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf den Grabstellen der dezentralen Urnengrabanlage (außer anlässlich einer Beisetzung) nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung am gemeinschaftlichen Grabmal angebracht.

(4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderen ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten für Urnen auch für die dezentrale Urnengrabanlage.

§ 4

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brinkum, den 03.11.2020
Der Kirchenvorstand
gez. B. Kaiser, Vorsitzende L.S.
gez. Waßmann, Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 12.11.2020
Kirchenamt in Sulingen L.S.
gez. Schimke

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brinkum in 28816 Stuhr-Brinkum, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brinkum in 28816 Stuhr-Brinkum hat der Kirchenvorstand am 03.11.2020 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10. August 2006 beschlossen:

§ 1

§ 6 I wird nach Ziffer 9 wie folgt geändert:

10. Dezentrale Urnengrabanlage
a) für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle 1.500,00 Euro

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Brinkum, den 03.11.2020
Der Kirchenvorstand
gez. B. Kaiser (Vorsitzende) L.S.
gez. Waßmann (Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 12.11.2020
Kirchenamt in Sulingen
gez. Schimke

L.S.

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarme in 27327 Schwarme

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarme am 26. August 2020 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 22. Juni 2016 beschlossen:

§ 1

§ 6 Ziffer II. erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührentarif

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- | | |
|---|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 490,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 170,00 € |

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwarme, den 12. Oktober 2020
Der Kirchenvorstand
Wolters
Vorsitzender
Müller, Pastorin
Kirchenvorsteher/in

(L.S.)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 22. Oktober 2020
Kirchenamt in Sulingen
Schimke
(Bevollmächtigter)

(L.S.)